

Rücktritt wegen Prüfungsunfähigkeit

+++ Gültig bis 30.09.2023 -

Neues Formular unter www.htwk-leipzig.de/pruefung +++

Sind Studierende verbindlich zur Prüfung angemeldet und besteht keine Abmeldemöglichkeit mehr, so können sie von Präsenzprüfungsleistungen (Aufsichtsprüfungen) aus wichtigem Grund wie krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit zurücktreten.

1) Ärztliche Einschätzung zur Prüfungsfähigkeit (Attest)

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei der folgenden Patientin bzw. dem folgenden Patienten hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Name, Vorname studierende Person Geburtsdatum studierende Person

Ärztliche Stellungnahme Die krankheitsbedingte Einschränkung der Prüfungsfähigkeit wird ärztlicherseits für folgende Prüfungen angenommen (bitte ankreuzen):

- Ja Nein Schriftliche Präsenzprüfungen wie Klausuren
 Ja Nein Mündliche Präsenzprüfungen, Präsentationen oder Verteidigungen
 Ja Nein Praktische Präsenzprüfungen wie Laborarbeiten

Auf Grund der folgenden gesundheitlichen Beschwerden und Beeinträchtigung für die Prüfung ergibt sich die angegebene Art der Leistungsminderung:

- Ja Nein Stehen die festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit einer Prüfungsangst bzw. Prüfungsstress?
 Ja Nein Handelt es sich bei der Gesundheitsstörung um ein Dauerleiden (chronische Erkrankung), d.h. mit einer Genesung ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen?

Die festgestellte Prüfungsunfähigkeit umfasst voraussichtlich folgenden Zeitraum:

von bis

Stempel

Ort, Datum der Untersuchung

Unterschrift der behandelnden Person

2) Rücktritt von der Prüfung

Matrikelnummer Seminar-/Studiengruppe

Prüfungsrücktritt Hiermit erkläre ich den Rücktritt von folgenden Prüfungen wegen der oben attestierten krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.

	Modul-/Prüfungsnr. z.B. 18BWB1520	Bezeichnung und Dauer der Prüfung z.B. Betriebswirtschaftslehre PK 90 Minuten	Prüfungsdatum z. B. 15.7.22
1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ort, Datum

Unterschrift studierende Person

Prüfungsamt	<input type="checkbox"/> Genehmigt	<input type="checkbox"/> Nicht genehmigt	<input type="checkbox"/> Teilweise genehmigt:
Prüfungsausschuss		
		
		
	Datum	Name und Unterschrift	

Hinweise

- Die Rücktrittserklärung ist unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsamt einzureichen. Spätester Einreichungstermin für die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung ist der Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin folgenden Werktags (z. B. Prüfung am Freitag, Abgabe bis Mittwoch).
- Bitte senden Sie den Antrag eingescannt über Ihr studentisches E-Mail-Postfach an Ihre Ansprechperson im Prüfungsamt oder nutzen Sie für die Abgabe den im Außenbereich zur Verfügung stehenden Briefkasten an der Eichendorffstraße 14 oder senden Sie Ihren Antrag postalisch.
E-Mail-Adressen: → www.htwk-leipzig.de/pruefungsamt
Postadresse: HTWK Leipzig, Zentrales Prüfungsamt, Postfach 301166, 04251 Leipzig
Besuchsadresse: HTWK Leipzig, Zentrales Prüfungsamt, Eichendorffstraße 14, 04277 Leipzig
Fristbriefkasten: Geutebrück-Bau, Eingang Karl-Liebknecht-Str. 132, 04277 Leipzig
- Wenn eine Studentin oder ein Student aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen kann, sie abbricht oder nach Beendigung von ihr zurücktritt, ist sie bzw. er gemäß der Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet, dem zuständigen Prüfungsausschuss die vorgetragene gesundheitliche Beeinträchtigung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die betroffene Person – unter Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht – ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund der Angaben der Ärztin oder des Arztes als medizinischem Sachverständigen die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung eine Prüfungsunfähigkeit zur Folge hat und damit den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht die Aufgabe der Ärztin oder des Arztes, sondern vom Prüfungsausschuss zu entscheiden. Für die Beurteilung durch den Prüfungsausschuss reicht es nicht aus, wenn die ärztliche Bescheinigung lediglich die Prüfungsunfähigkeit attestiert. Notwendig ist die Beschreibung der für die Prüfung relevanten, konkreten gesundheitlichen Beschwerden und Beeinträchtigungen der zu prüfenden Person sowie die Angabe, welche Auswirkungen sich daraus für ihr Leistungsvermögen in der konkreten Prüfung ergeben. Die genaue Bezeichnung der Krankheit ist nicht erforderlich.
- Hinweis: Die ärztliche Bescheinigung kann auch formlos erstellt werden, soweit sie die nachfolgend erfragten Angaben enthält.
- Krankheitsbedingt prüfungsunfähig ist, wer infolge körperlicher oder psychischer Leiden zum Zeitpunkt der Prüfung nicht in der Lage ist, seine normalen Leistungen in der konkreten Prüfung zu erbringen und seine „wahren Kenntnisse und Fähigkeiten“ zu zeigen. Die Prüfungsunfähigkeit ist insoweit von der Arbeitsunfähigkeit und einem möglichen Nachteilsausgleich zu unterscheiden.
- Mir ist bekannt, dass ich das Beweisrisiko trage und der Rücktrittsgrund unter Umständen nicht anerkannt werden kann.
- Bitte nutzen Sie zum Rücktritt von mehr als vier Prüfungen weitere Rücktrittsformulare und geben Sie sie zusammen mit der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung ab.
- Bei einem Krankenhausaufenthalt genügt das Rücktrittsformular und die Aufenthaltsbescheinigung als Nachweis. Bei Krankheit eines eigenen Kindes reichen Sie bitte die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ ein.
- Bitte kontrollieren Sie die Anerkennung des Rücktritts über QIS www.htwk-leipzig.de/qis. Da über das Vorliegen einer Prüfungsunfähigkeit abschließend der Prüfungsausschuss entscheidet, kann eine Entscheidung eine längere Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen.

-
- Im Regelfall genügt den zuständigen Prüfungsbehörden die bloße ärztliche Feststellung des Vorliegens der Prüfungsunfähigkeit als Grundlage der eigenen Entscheidung. Sollten sich aus einzelfallbezogenen Umständen jedoch begründete Zweifel an dem Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit ergeben, können weitergehende Informationen zu den konkreten prüfungsbezogenen Beeinträchtigungen angefordert werden.
 - Dauerleiden sind kein Rücktrittsgrund. Bei einem Dauerleiden handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, die die Einschränkung der Leistungsfähigkeit trotz ärztlicher Hilfe bzw. des Einsatzes medizinisch-technischer Hilfsmittel prognostisch nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft oder doch auf eine unbestimmte Zeit ohne sichere Heilungschance (ca. 6 Monate) bedingt. Gegebenenfalls ist ein zuvor zu beantragender Nachteilsausgleich möglich.
 - Sprechzeiten und weitere Informationen finden Sie unter:
www.htwk-leipzig.de/pruefungsamt
www.htwk-leipzig.de/pruefung